



**Amtsgericht
Ottweiler**

- Nachlassgericht -

17.10.2022

15 IV 45/05

Gegenwärtig:

Schneider
Rechtspflegerin

Protokoll

über die Eröffnung der Verfügungen von Todes wegen

der Emma Irene Hehl geb. Busch,
geboren am 25.12.1929 in Wemmetsweiler, jetzt Merchweiler,
verstorben am 10.10.2022 in St.Wendel,
mit letztem gewöhnlichen Aufenthalt in Illingen.

Zur Eröffnung war niemand geladen. Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 348 Abs. 3 FamFG schriftlich.

Die nach dem Tod des Ehegatten bereits am 23.05.2005 eröffnete Verfügung von Todes wegen, die seitdem in Aktenverwahrung war, wurde nochmals nunmehr nach dem Letztversterbenden eröffnet.

Sie ist wie folgt datiert: 03.02.1959 (Urkunde des Notars Felix Schorr, UrNr. 240/1959).

Die in besonderer amtlicher Verwahrung befindlichen Verfügungen von Todes wegen waren aus der Verwahrung entnommen worden. Sie waren in versiegelten Umschlägen verschlossen. Die Verschlüsse waren unversehrt.

Die Umschläge wurden geöffnet. Die Verfügungen wurden eröffnet. Sie sind wie folgt datiert:
22.01.2008 (Urkunde des Notars Dr. Matthias Raffel, UrNr. 78/2008)
27.09.2011 (Urkunde des Notars Dr. Olaf Pick, UrNr. 1581/2011).

Schneider
Rechtspflegerin

ERÖFFNET

Ottweiler, den 23. Mai. 2005
Das Amtsgericht

2

Ul.Nr. 240 / 1959.

Rechtspfleger

Verhandelt zu Illingen am 3. Februar 1959.
Vor mir Helmut Schorr, Notar mit dem Sitz zu
Ottweiler, erschienen:

Helmut Werner Hehl, Angestellter, und Irene
geborene Busch, in Wetzweiler, Gerberstr. 25,
der Ehemann ist geboren am 7.7.1927 und die Ehefrau am
25. 12.1929,

dem Notar bekannt.

Die Erschienenen erklärten folgenden Ehevertrag:
Wir haben im Jahre 1955 ohne Errichtung eines Ehevertrages
die Ehe miteinander abgeschlossen. Unser erster Wohnsitz
während der Ehe war Wetzweiler. Gesetzlichen
Den hiernach für unsere Ehe geltenden Güterstand der
(Verwaltung und Nutznießung des Ehe)lies: heben wir
hiermit auf und bestimmen, daß fortan die Vorschriften
des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gütergemeinschaft
für unsere Ehe gelten sollen.

Die Gütergemeinschaft soll zwischen dem Überlebenden
und unseren gemeinschaftlichen Abkömmlingen nicht fort-
gesetzt werden.

Auf die Wahrung der güterrechtlichen Verhältnisse
verzichten wir vorläufig.

Die Verwaltung des Gesamtgutes soll dem Ehemann
zustehen.

Demgemäß fällt unser gesamtes und zukünftiges Vermögen
in die Gütergemeinschaft.

Weiter erklärten die Erschienenen:

Sie wollen einen Erbvertrag schließen und sind durch
frühere Verfügungen von Todeswegen hieran nicht gehindert
Wir sind Deutsche Staatsangehörige und verlangen keine
Zuziehung von Zeugen.

Eröffnet in 15 IV 45, 05

Aus Anlass des Todes d. 5

Ehegatten

Ottweiler, den 17. Okt. 2022

Amtsgericht - Nachlassgericht

Rechtspflegerin

(Schneider)

Dist.-Rechtspflegerin (RM)

Der Notar überzeugte sich durch die Verhandlung von der Testierfähigkeit der Erblasser.

Die Beteiligten erklärten dem Notar mündlich wie folgt:

Wir schließen den nachstehenden Erbvertrag, der unver-
schlossen in der amtlichen Verwahrung des Notars
bleiben soll.

Wir setzen uns gegenseitig, der Erstversterbende
den Überlebenden zum alleinigen Erben unseres ge-
namten dereinstigen Nachlasses ein, gleichviel, ob es
beim Tode des Erstversterbenden von uns Pflichtteil be-
rechtigte vorhanden sind oder nicht.

Sollte der Überlebende von uns zu einer weiteren Ehe
schreiten, so hat er binnen 6 Monaten nach der Wieder-
verheiratung an jeden unserer gemeinschaftlichen
Abkömmlinge als Vornachlass des Erstversterbenden ein
Summe auszuscheiden gleich dem Werte desjenigen, was er
aus dem Nachlasse des Erstversterbenden erhalten hat
würde, wenn bei dessen Tode die gesetzliche Erbfolge
eingetreten wäre. Maßgebend ist hierbei der Wert des
Nachlasses zur Zeit des Todes des Erstversterbenden
und zwar ohne Zinsen seit dieser Zeit.

Sollte ein Pflichtteilsberechtigter vom Nachlaß des
Erstversterbenden seinen Pflichtteil verlangen, so
soll er nicht Erbe des Letztlebenden von uns sein,
sondern von dessen Nachlaß auch nur den Pflichtteil
erhalten.

Sonstige Bestimmungen wollen wir nicht treffen.

Dieses Protokoll wurde vorgelesen, von den Erschienenen
genehmigt und unterschrieben.

Hell Wörner
Hell Irene geb. Busch
Hell, Notar

Nummer 78 **der Urkundenrolle für 2008**

ms

Testament

ERÖFFNET
Ottweiler, den 17. Okt. 2022
Das Amtsgericht

Rechtspflegerin
(Schneider)
Dipl.-Rechtspflegerin (Eh.)

Verhandelt zu Illingen, im Haus Schwabenstraße 22, wo die Beurkundung auf Wunsch der Beteiligten stattfand, am 22. Januar 2008

Vor mir,

Dr. Matthias Raffel
Notar mit dem Amtssitz in Ottweiler

erschien:

Frau Emma Irene **Hehl** geborene Busch,
geboren am 25.12.1929, wohnhaft in:
Hüttigweiler, Schwabenstraße 22, 66557 Illingen,
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis,
nach ihren Angaben verwitwet und nicht in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebend.

Frau Hehl ist geboren in Wemmetsweiler als Tochter der Eheleute Karl Busch und Elisabeth Busch geborene Bezner.

Der Notar hat die Beteiligte nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Ziff. 7 BeurkG befragt, was verneint wurde.

Die Erschienenene ersuchte, folgendes zu beurkunden:

Ich will ein Testament errichten und bin weder durch ein gemeinschaftliches Testament noch durch einen Erbvertrag gehindert, die nachfolgenden erbrechtlichen Bestimmungen zu treffen. Ich wünsche nicht, daß zu dieser Verhandlung Zeugen im Sinne von § 29 BeurkG hinzugezogen werden.

Ich bin deutsche Staatsangehörige.

Durch die Verhandlung mit Frau Hehl habe ich, der Notar, mich von deren Geschäfts- und Testierfähigkeit überzeugt.

Frau Hehl erklärte sodann mündlich zur Niederschrift als ihren letzten Willen das folgende

T e s t a m e n t

Aufhebung früherer Verfügungen

Alle Verfügungen von Todes wegen, die ich bisher etwa errichtet habe, hebe ich auf.

Erbeinsetzung

Ich setze zu meinen Erben ein:

- a) meine Tochter Christa **Hellbrück** geborene Hehl, geboren am 22.12.1956, wohnhaft in: Schwabenstraße 22, 66557 Illingen, und
- b) meinen Enkelsohn Jochen **Hellbrück**, geboren am 22.07.1984, wohnhaft in: Schwabenstraße 22, 66557 Illingen,

- zu je 1/2 Anteil -.

Ersatzerbe eines jeden eingesetzten Erben sind seine Abkömmlinge entsprechend den Regeln über die gesetzliche Erbfolge.

Sind Abkömmlinge eines eingesetzten Erben nicht vorhanden, so soll der Erbteil des Weggefallenen dem oder den anderen eingesetzten Erben nach dem Verhältnis ihrer Erbteile anwachsen.

Sonstige Erklärungen

Ich bin über die gesetzlichen Erb- und Pflichtteilsrechte belehrt.

Ich wünsche die amtliche Verwahrung dieses Testamentes durch das für meinen derzeitigen Wohnsitz zuständige Amtsgericht.

Der Notar möge mir eine beglaubigte Abschrift dieses Testamentes übersenden und bei seinen Akten eine beglaubigte Abschrift belassen.

Die Urkunde ist auf allen Seiten nur auf der vorderen Seite beschrieben und wurde zur Durchsicht vorgelegt.

Diese Niederschrift wurde von dem Notar der Erschienenen vorgelesen, von dieser genehmigt und von ihr und dem Notar eigenhändig unterschrieben:

Irene Hehl

M. Luder

Urkunde des Notars Dr. Olaf Pick
Wilhelm-Heinrich-Straße 2, 66564 Ottweiler
Tel.: 06824/9308-0; Fax: 06824/9308-25
E-Mail: info@notar-pick.de
Sachbearbeiter: Frau Illy

Nummer

1581

der Urkundenrolle für 2011

Verhandelt zu Illingen, am 27. September 2011

Vor mir,

**Notar Dr. Olaf Pick
mit Amtssitz in Ottweiler**

erschien:

Frau Emma Irene **Hehl** geborene Busch,
wohnhaft in: Hüttigweiler, Schwabenstraße 22, 66557 Illingen,
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis.

Frau Hehl ist geboren am 25.12.1929
in Wemmetsweiler
als Tochter der Eheleute Karl Busch und Elisabeth Busch geborene Bezner.

Die Erschienene erklärte und ließ folgendes beurkunden:

Ich will ein

T e s t a m e n t

errichten und bin hieran durch einen Erbvertrag oder ein gemeinschaftliches Testament nicht gehindert. Ich bin ausschließlich deutsche Staatsangehörige. Ich bin verwitwet und habe ein Kind. Ich habe ausschließlich Vermögen in der Bundesrepublik Deutschland. An Gesellschaften bin ich nicht beteiligt.

Ich verzichte auf Zuziehung von Zeugen.

Nachdem sich der Notar durch die Verhandlung mit der Erschienenen von deren Geschäfts- und Testierfähigkeit überzeugt hatte, erklärte diese ihren letzten Willen wie folgt:

ERÖFFNET
Ottweiler, den 11. Okt. 2011
Das Amtsgericht
Rechtspflegerin
Dipl.-Ing. (FH)

§ 1 Vorbemerkung

Durch Urkunde Nr. 78/2008 des Notars Dr. Matthias Raffel, Ottweiler, vom 22.01.2008 - nachstehend auch "Bezugsurkunde" genannt - habe ich ein Testament errichtet, in welchem ich meine Tochter Christa Hellbrück geborene Hehl und meinen Enkelsohn Jochen Hellbrück zu je 1/2-Anteil zu meinen Erben eingesetzt habe. Dieses Testament bleibt vollinhaltlich bestehen.

Ich ergänze das Testament jedoch wie folgt:

§ 2 Vermächtnis

1. Ich ordne folgendes Vermächtnis an:

Ich vermache hiermit meinem Enkelsohn, Jochen **Hellbrück**, geboren am 22.07.1984, im voraus das Recht, mein Hausanwesen "Schwabenstraße 22 in 66557 Illingen - Hüttigweiler", eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Saarbrücken - Saarländisches Grundbuchamt - von Hüttigweiler, Blatt 205, als

lfd. Nr. 1:

Flur 8 Nr. 1190/124, Hof- und Gebäudefläche, Schwabenstraße, groß 6,09 Ar,

zu Eigentum zu erwerben.

Das Übernahmerecht wird ausgeübt durch Abgabe einer Übernahmeerklärung nach meinem Tod. Falls einer der Erben den Vermächtnisnehmer zur Erklärung darüber auffordert, ob er das Vermächtnis annimmt, kann das Vermächtnis nur innerhalb sechs Monaten ab Aufforderung ausgeübt werden; nach Ablauf dieser Frist erlischt das Vermächtnis.

2. Der Vermächtnisnehmer hat für die Übernahme an die weitere in der Bezugsurkunde eingesetzte Erbin, seine Mutter, Christa Hellbrück, einen hiermit festgelegten Übernahmepreis in Höhe von 50.000,00 Euro zu zahlen, wobei es auf die Höhe des vorgenannten Betrages ohne jeden Einfluss sein soll, welche Kaufkraft dieser Betrag bei meinem Tode haben wird.

Bei dem Zahlungsanspruch handelt es sich um ein nicht ausgleichspflichtiges Untervorausvermächtnis für meine Tochter Christa Hellbrück. Schlägt sie das Untervermächtnis aus, so erlischt dieses ersatzlos. Fällt meine Tochter Christa Hellbrück aus sonstigen Gründen vor oder nach Eintritt des Erbfalls als Vermächtnisnehmer weg, so bestimme ich als Ersatzvermächtnisnehmer: deren Abkömmlinge, untereinander berechtigt entsprechend den Regeln der ersten Erbfolgeordnung im Zeitpunkt meines Todes.

3. Der Übernahmepreis ist zinsfrei fällig und zahlbar binnen 14 Tagen nach Erklärung der Auflassung vor einem Notar.

4. Auf dem Anwesen ruhende Belastungen sind zu übernehmen, soweit sie nicht löschungsfähig sind. Eingetragenen Grundpfandrechten zugrunde liegende Schulden hat der Übernahmeberechtigte insoweit zu übernehmen, als sie aus Bau, Renovierung, Erweiterung oder Erhaltung des Hausanwesens herrühren; im übrigen sind durch Grundpfandrechte gesicherte Schulden von den Erben zu tragen.

Zu übernehmende Schulden sind auf den Übernahmepreis entsprechend der Erbbeteiligung des Herauszahlungsberechtigten (unter Einschluss des Übernahmeberechtigten) anzurechnen. Alle Eigentümerrechte und Ansprüche hinsichtlich der zu übernehmenden Grundpfandrechte sind an den Übernahmeberechtigten abzutreten.

5. Besitz, Nutzungen, Lasten, die mit dem Grundbesitz verbundenen Abgaben, die Verkehrssicherungspflicht sowie die Rechte und Pflichten aus bestehenden Gebäudesachversicherungen gehen auf den Vermächtnisnehmer mit Leistung des Herauszahlungsbetrages über.
6. Der Notar hat darauf hingewiesen, dass das Eigentum an dem Hausanwesen erst übergeht, wenn nach meinem Tod die Einigung über den Eigentumserwerb (Auflassung) in notarieller Urkunde erklärt und der Vermächtnisnehmer als Eigentümer im Grundbuch eingetragen wird. Die damit verbundenen Kosten trägt der Vermächtnisnehmer.
7. Ersatzvermachtnisnehmer sind die Abkömmlinge des Vermächtnisnehmers nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge.
8. Soweit der Vermächtnisnehmer auch Miterbe ist, wird vorstehendes Vermächtnis als Vorausvermachtnis angeordnet.
9. Bei dem vorstehend angeordneten Vermächtnis handelt es sich nicht um ein Verschaffungsvermachtnis.
10. Die Anordnung einer Testamentsvollstreckung zwecks Erfüllung des vorgenannten Vermächtnisses wird nicht gewünscht.

§ 3 Keine weiteren Verfügungen

Weitere Verfügungen von Todes wegen will ich nicht treffen. Im Übrigen bleibt es bei den Bestimmungen in der Bezugsurkunde, welche vollinhaltlich aufrecht erhalten bleiben.

§ 4 Hinweise und Schlussbestimmungen

1. Der Notar hat u.a. auf folgende Umstände hingewiesen, die bei Verfügungen von Todes wegen zu beachten sein können:

- bei Vermögen im Ausland können andere Vorschriften als das deutsche Erbrecht anwendbar sein;
 - Zahlungen aus Verträgen zugunsten Dritter auf den Todesfall (z.B.: Lebensversicherungen, Sparkonten) stehen unmittelbar dem eingesetzten Bezugsberechtigten zu und unterliegen daher nicht den Bestimmungen dieses Testaments;
 - bei Anteilen an Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH) oder Personengesellschaften (z.B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts) können besondere Erbvorschriften und Regelungen bestehen;
 - den Umfang des gesetzlichen Erbrechts sowie das Pflichtteilsrecht von Abkömmlingen, Eltern und Ehegatten, sowie die Bestimmungen der §§ 2306 und 2307 BGB
2. Ich wünsche die amtliche Verwahrung dieses Testamentes durch das für mein derzeitigen Wohnsitz zuständige Amtsgericht. Der Notar möge mir eine beglaubigte Abschrift dieses Testamentes übersenden und kann eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde unverschlossen zu seinen Akten nehmen.

Diese Niederschrift wurde der Erschienenen in Gegenwart des Notar vorgelesen, von ihr genehmigt und, wie folgt, eigenhändig unterschrieben:

A. Hehl

Rich. Notar